



FORSTKURIER

www.vgem-dzf.de

24. Jahrgang, Samstag, den 31. März 2018, Nummer 3

Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

**Verbandsgemeinde
Droyßiger-Zeitzer Forst**



Droyßig



Sitzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst

Mittwoch, 4. April 2018 um 18:30 Uhr Sitzung des Bauausschusses der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst im Saal des Verwaltungsgebäudes in Droyßig, Zeitzer Straße 15

Dienstag, 10. April 2018 um 18:30 Uhr Sitzung des Innenausschusses der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst im Saal des Verwaltungsgebäudes in Droyßig, Zeitzer Straße 15.

Mittwoch, 18. April 2018 um 18:30 Uhr Bildungs- Kultur- und Sozialausschuss der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst im Saal des Verwaltungsgebäudes in Droyßig, Zeitzer Straße 15.

Mittwoch, 25. April 2018 um 18:30 Uhr Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst im Saal des Verwaltungsgebäudes in Droyßig, Zeitzer Straße 15.

* Bitte beachten Sie die Aushänge in den Gemeinden

Wahlleiter der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich bekannt, dass das Mandat der unten genannten bei der Verbandsgemeinderatswahl am 25.05.2014 gewählten Bewerberin auf Grund des Mandatsverlustes zum 20.01.2017 auf die nächst festgestellte Bewerberin übergegangen ist:

Partei	Mandatsverlust	Mandatsannahme durch:
DIE LINKE	Bahlmann, Katja	Theil, Diana

Droyßig, 14.03.2018

Köhler
Gemeindevahlleiter

Die nächste **Sitzung des Gemeinderates** der Gemeinde Droyßig findet am **Dienstag, 24. April 2018**, um 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Markt 6b in Droyßig statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechzeiten der Bürgermeisterin:

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung – Telefon 034425 27575

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzungen der Gemeinde Droyßig vom 27.03.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss – Nr. 04/2018 Annahme einer Schenkung „Bärentazenweg“

Haushaltssatzung und Bekanntgabe der Haushaltssatzung der Gemeinde Droyßig

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Droyßig in der Sitzung am 28.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Droyßig voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.905.300 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 2.374.600 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.905.300 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.291.000 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 707.100 Euro |

d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	707.100 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	86.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 183.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 v. H.
2. für die Grundsteuer (Grundsteuer B) auf	400 v. H.
3. Gewerbesteuer auf	400 v. H.

Droyßig, den 28.12.2017



Evelyn Billing

Bürgermeisterin der Gemeinde Droyßig

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 oder § 110 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises am 13.03.2018. unter dem Aktenzeichen 151401/M/52.115/2018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom 03.04.2018 bis 20.04.2018 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Zeitz, Zimmer 211 zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

montags	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
dienstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs	keine Sprechzeiten
donnerstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
freitags	keine Sprechzeiten

Droyßig, den 14.03.2018



Evelyn Billing

Bürgermeisterin der Gemeinde Droyßig



Die **Jagdgenossenschaft "Weißenborn"** lädt alle Mitglieder der zur Jahreshauptversammlung ein.

Ort: Dorfkrug Weißenborn
Zeit: 20.04.2018, 19.00 Uhr

Tagesordnung:
Bericht des Vorstandes
Bericht der Jagdpächter

Der Vorstand

Mit freundlichen Grüßen

Michael Ott

Einladung der Jagdgenossenschaft Droyßig

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Droyßig lädt hiermit alle Jagdgenossen (Eigentümer der bejagbaren Flächen) recht herzlich zur

Mitgliederversammlung

am Mittwoch, dem 11.04.2018 um 18.00 Uhr in den Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, 06722 Droyßig, Zeitzer Straße 15 ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes und Kassenwart
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Jagdbericht
6. Diskussion
7. Schlusswort

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Auszahlung des Reinertrages zukünftig nur noch erfolgen kann, wenn bis 30.04.2018 die entsprechende Kontoverbindung des jeweiligen Landeigentümers, schriftlich oder per Mail bei folgenden Adressen eingegangen ist.

Ralf Kuhnert, 06722 Droyßig, Hassel 13 – Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

E-Mail: rkuhnert.22@gmail.com

Gerhard Gluth, 06722 Droyßig, Siedlung 34 – Kassenwart

gez. Kuhnert

Vorsitzendes der Jagdgenossenschaft Droyßig

Gutenborn

Die nächste **Gemeinderatssitzung der Gemeinde Gutenborn** findet am 14. April 2018 um 18:30 Uhr im Gemeindezentrum in Droßdorf statt.

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde (auch bezüglich des Sitzungsortes).

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung – Telefon: 03441 718793

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 13.03.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

GRG/009/2018 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Gemeindevahlleiter der Gemeinde
Gutenborn

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich bekannt, dass das Mandat des unten genannten bei der Gemeinderatswahl am 25.05.2014 gewählten Bewerbers auf Grund des Mandatsverzichtes zum 27.02.2018 auf den nächst festgestellten Bewerber übergegangen ist:

Partei	Mandatsverzicht	Mandatsannahme durch:
Bürgervereinigung Gutenborn	Hähnlein, Uwe	Gentsch, Peter

Droyßig, 12.03.2018



Köhler
Gemeindevahlleiter

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Gutenborn

Auf Grund

- §§ 5 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15.05.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) in der derzeit geltenden Fassung und
- §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 in der derzeit geltenden Fassung

hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn in seiner Sitzung am 13.02.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Gutenborn vom 19.03.2015 beschlossen:

Artikel 1

In § 6 Abs. 5

- wird in Satz 1 „20 v. H.“ durch „10 v. H.“ und
- in Satz 3 „10 v. H.“ durch „1 v. H.“ ersetzt.

Artikel 2

In § 13 Abs. 3

- wird in Satz 2 „30 v. H.“ durch „1 v. H.“ sowie „1.915 m² (= 130 % der Durchschnittsfläche)“ durch „1.488 m² (= 101 v. H. der Durchschnittsfläche)“ ersetzt.

Artikel 3

In § 13 Abs. 4

- wird unter Buchst. a) „1.915 m²“ durch „1.488 m²“ und
- unter Buchst. b) wird „30%“ durch „5 v. H.“ ersetzt.

Artikel 4

In § 13 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Grundstücken, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer Verkehrsanlagen der gleichen Art (vgl. § 1) ein Vorteil entsteht, wird der Beitrag durch die Anzahl der anliegenden Verkehrsanlagen geteilt.

Der verbleibende Teil geht zu Lasten der Gemeinde.“

Artikel 5

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gutenborn, den 14.02.2018



Stefan Leier
Bürgermeister



Gutenborn, den 31.03.2018

Bekanntmachung der Gemeinde Gutenborn

Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren Wasserkraftanlage Rossnerwehr bei Großsida (Weiße Elster)

Für das von der Zeitzer Wasserkraftgesellschaft mbH & Co. KG beantragte Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und der §§ 72 – 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird ein Erörterungstermin gem. § 73 Abs. 6 VwVfG durchgeführt.

Die Antragstellerin beantragt überdies die wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Wassers der Weißen Elster zum Zwecke der Energiegewinnung mittels Wasserkraft. Das Planfeststellungsverfahren schließt das notwendige Wasserrechtsverfahren gemäß § 11 WHG ein.

Die Erörterung findet am Donnerstag, dem 12. April 2018 im Raum 107 des Landesverwaltungsamtes, Haus 2, Desauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) statt.

Die Erörterung beginnt um 10:00 Uhr. Einlass ist ab 9:40 Uhr. Die Dauer der Erörterung erfolgt nach Bedarf.

Die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Planunterlagen haben vom 04.12.2017 bis 05.01.2018 im Bauamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Die Dauer und der Ort der Auslegung und die Frist, innerhalb der Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden konnten, wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Im Zuge des durchzuführenden Anhörungsverfahrens hat nun das Landesverwaltungsamt als zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde die dazu abgegebenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu diesem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben und den anerkannten Naturschutzverbänden zu erörtern.

Mit der Durchführung des Erörterungstermins wird auch den Anforderungen des § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung abgeschlossen ist.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Es findet eine Einlasskontrolle statt. Die Teilnahmeberechtigung für Betroffene ist bezüglich der Stellung als Eigentümer, Mieter, Pächter oder als in sonstiger Weise dinglich Berechtigter der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke, anhand von Grundbuchauszügen, Verträgen oder dergleichen, in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder in anderer geeigneter Weise, nachzuweisen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Unmittelbar vor dem Gebäude des Landesverwaltungsamtes (Haus 2) bestehen Parkmöglichkeiten.



Stefan Leier
Bürgermeister der Gemeinde Gutenborn



Kretzschau



Die nächste **Gemeinderatssitzung der Gemeinde Kretzschau** findet am **11. April 2018** um 19:00 Uhr im Bürgerhaus Gladitz statt.

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechstunde der Bürgermeisterin

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Büro Kretzschau oder nach Vereinbarung –

Telefon: 03441 213049 Mobiltelefon: 0157 34037760

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

GRK/007/2018	Abwägungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Meßweg“ der Gemeinde Kretzschau (ehem. Gemeinde Döschwitz) im OT Kirchsteitz
GRK/008/2018	Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Meßweg“ der Gemeinde Kretzschau (ehem. Gemeinde Döschwitz) im OT Kirchsteitz
Informationsvorlage/005/2018	Zustimmung zum Vertrag zwischen dem LSBB und dem IB Steinberg, zur Planung der L 193 und Nebenanlagen im Zuge der OD Kleinösida / Salsitz

Kretzschau, den 31.03.2018

Bekanntmachung der Gemeinde Kretzschau

Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren Wasserkraftanlage Rossnerwehr bei Großösida (Weiße Elster)

Für das von der Zeitzer Wasserkraftgesellschaft mbH & Co. KG beantragte Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und der §§ 72 – 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird ein Erörterungstermin gem. § 73 Abs. 6 VwVfG durchgeführt.

Die Antragstellerin beantragt überdies die wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Wassers der Weißen Elster zum Zwecke der Energiegewinnung mittels Wasserkraft. Das Planfeststellungsverfahren schließt das notwendige Wasserrechtsverfahren gemäß § 11 WHG ein.

Die Erörterung findet am Donnerstag, dem 12. April 2018 im Raum 107 des Landesverwaltungsamtes, Haus 2, Desauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) statt.

Die Erörterung beginnt um 10:00 Uhr. Einlass ist ab 9:40 Uhr. Die Dauer der Erörterung erfolgt nach Bedarf.

Die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Planunterlagen haben vom 04.12.2017 bis 05.01.2018 im Bauamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Die Dauer und der Ort der Auslegung und die Frist, innerhalb der Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden konnten, wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Im Zuge des durchzuführenden Anhörungsverfahrens hat nun das Landesverwaltungsamt als zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde die dazu abgegebenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu diesem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben und den anerkannten Naturschutzverbänden zu erörtern.

Mit der Durchführung des Erörterungstermins wird auch den Anforderungen des § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung abgeschlossen ist.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Es findet eine Einlasskontrolle statt. Die Teilnahmeberechtigung für Betroffene ist bezüglich der Stellung als Eigentümer, Mieter, Pächter oder als in sonstiger Weise dinglich Berechtigter der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke, anhand von Grundbuchauszügen, Verträgen oder dergleichen, in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder in anderer geeigneter Weise, nachzuweisen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen die Kosten werden nicht erstattet.

Unmittelbar vor dem Gebäude des Landesverwaltungsamtes (Haus 2) bestehen Parkmöglichkeiten.




Anemone Just
Bürgermeisterin der Gemeinde Kretzschau

Allgemeinverfügung zu verkaufsoffenen Sonntagen in der Gemeinde Kretzschau im Jahr 2018

Auf Grundlage von § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 VwVfG wird folgende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

Gemäß § 7 (1) Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA, S. 528) erlaubt die Gemeinde Kretzschau den Verkaufsstellen in Kretzschau aus besonderem Anlass am

08. April 2018
28. Oktober 2018
02. Dezember 2018

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu öffnen.

Von einer Beschränkung der Erlaubnis auf bestimmte Bezirke nach § 7 Abs. 2 LÖffZeitG LSA wird für den Bereich des Gewerbegebietes Grana, Leipziger Straße und Teppichfreund, Näthern Gebrauch gemacht.

Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig, einzulegen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Kretzschau, den 21.03.2018




Just
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die Bestimmungen der §§ 9, 10 Abs. 1 LÖffZeitG LSA, des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) vom 12. April

1976 (BGBl. I S. 965) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in den jeweils aktuellen Fassungen sind zu beachten.

Schnaudertal



Die Sitzungen des Gemeinderates Schnaudertal entnehmen Sie bitte den Aushängen in der Gemeinde Schnaudertal.

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro Wittgendorf, Gartenstraße 30 oder nach Vereinbarung – Telefon: 034423 21274

Satzung der Gemeinde Schnaudertal über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen

(Sondernutzungssatzung – SondNS)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), den §§ 8 und 23 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 466 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), sowie §§ 18, 21 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), sowie §§ 1, 2, 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schnaudertal, mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden in seiner Sitzung am 22.02.2018 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Straßen der Gemeinde Schnaudertal einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gemäß § 2 StrG LSA.

§ 2

Grundsatz der Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde, soweit im Straßengesetz LSA oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.

§ 3**Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

(1) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen u.a.:

1. Das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Baugerüste, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt.
2. Die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten (Baustellenzufahrt) ab einer Breite von 3,00 m bei Baumaßnahmen.
3. Die dauerhafte Anlage von mehr als einer Grundstückszufahrt.
4. In den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern.
5. Das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts.
6. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen.
7. Werbung mit Lautsprechern.
8. Das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen oder Anhängern, sowie von Fahrzeugen zur Durchführung von Bauarbeiten.
9. Das Aufstellen von Verkaufs- und Imbissständen.
10. Das Aufstellen von Tresen, Tischen und Stühlen.
11. Das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen.
12. Das Aufstellen von Schaukästen.
13. Das „Zur Schaustellen“ von Tieren.
14. Das Aufstellen von Containern und Wechselbehältern.
15. Das Aufstellen sowie Anbringen von Werbeträgern, Hinweisschildern und Transparenten.
16. Das Aufstellen von Informationstafeln.
17. Das Aufstellen von Masten für Freileitungen u.a.
18. Der Aufbruch von öffentlichen Flächen.
19. Die Befahrung und Sperrung von Geh- und Radwegen, Zustimmung von Straßensperrungen, die Benutzung von Straßenflächen, das Sperren von gebührenfreien und gebührenpflichtigen Parkplätzen.

§ 4**Erlaubnisfreie Sondernutzung**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
2. Die kurzzeitige, notwendige Lagerung von Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.
3. Das Aufstellen eines Baugerüsts vor dem Grundstück, sofern ein Zeitraum von 24 Stunden nicht überschritten und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
4. Das Aufstellen eines Fahrradständers und der Errichtung von Fahrradabstellanlagen, sofern eine Mindestgehwegbreite von 1 Meter frei gehalten wird.
5. Das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen. Diese Tätigkeiten sind vor Beginn dem Ordnungsamt der Verbandsgemeinde anzuzeigen.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind mindestens 48 Stunden vor ihrem Beginn beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde anzuzeigen.

Wird die nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(3) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen im Absatz 1 können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Durchführung sonstiger im öffentlichem Interesse liegenden Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 5**Erlaubnis Antrag**

(1) Die Sondernutzung ist beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde in Droyßig **1 Woche** vor Beginn der Nutzung zu beantragen.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. den Namen, die Anschrift des Antragsteller sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht eigenständig ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
2. den Namen und die Anschrift der Bau ausführenden Firma, wenn diese nicht Antragsteller ist, sowie des Bauleiters oder der für die Sondernutzung verantwortlichen Person;
3. Angaben über den Ort, Art und Umfang sowie die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung.

(3) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(4) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus enthalten:

- a) ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung,
- b) ein Konzept zum Schutz, der Wiederherstellung bzw. der Umgestaltung der Straße.

(5) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

(6) Wird eine öffentliche Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Nutzungsart für sich genehmigungspflichtig.

(7) Bei Arbeiten zur Beseitigung von Gefahren oder Notständen in der Versorgung der Bevölkerung können öffentliche Straßen vor Erteilung der Genehmigung über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden (z.B. Havarie MIDEWA). Der Veranlasser hat jedoch das Ordnungsamt und

das Straßenverkehrsamt unverzüglich über die Arbeiten zu unterrichten und eine erforderliche Genehmigung nachträglich einzuholen.

§ 6 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis liegt im Ermessen der Gemeinde.

Ein Anspruch auf Erteilung besteht nicht. Die Erlaubnis wird stets befristet und auf Widerruf schriftlich erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

(2) Bei Sondernutzungen, die eine Einschränkung der Fahrbahn bei Bundes-, Landes- und Kreisstraße bewirken, ist das Einvernehmen mit dem Straßenbauasträger herzustellen.

Ohne dessen Zustimmung kann die Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt werden.

(3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Die Erlaubnis ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur in dem darin enthaltenen festgelegten Umfang zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen sonstiger Genehmigungen und Erlaubnisse anderer Stellen ausgeübt werden.

(2) Die Genehmigung zur Sondernutzung ist während der Ausübung vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, der Verkehrssicherheit genügen und nachhaltige Schäden am Straßenkörper und sonstigen Einrichtungen vermieden werden.

(4) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen Sorge zu tragen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.

(5) Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage, vermieden wird.

Die Gemeinde Schnaudertal ist spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu informieren. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(6) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde Schnaudertal für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsflächen und aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer über.

(7) Das Anbringen von Plakatwerbung bzw. Wahlwerbeplakaten hat fachgerecht und schadensfrei zu erfolgen. Die Plakate sind mit nicht rostendem Material ohne scharfe Kanten in der im Umfang des Mastes entsprechenden Größe sicher zu befestigen, vorzugsweise mit Kabelbinder aus Kunststoff. Die Verwendung von Klebstoffen ist nicht gestattet. Das Anbringen von Werbeplakaten und Wahlwerbeplakaten an Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen,

Straßenkreuzungen, sonstigen Verkehrsleiteneinrichtungen, lackierten Masten sowie an Bäumen ist unzulässig.

(8) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

(9) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt.

(10) Nach Beendigung der Sondernutzung ist der ursprüngliche Zustand der Verkehrsfläche wieder herzustellen.

§ 8 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind ggf. zu reinigen.

(2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Schadensersatzanspruch.

§ 9 Haftung

(1) Die Gemeinde Schnaudertal haftet nicht für Schäden durch den Sondernutzer.

Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis übernimmt die Gemeinde Schnaudertal keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Sondernutzer haftet gegenüber der Gemeinde Schnaudertal für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Einrichtung von ihm beauftragten Personen verursachte Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten und dafür, dass die von ihm ausgeübte Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Der Sondernutzungserlaubnisnehmer haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.

(3) Die Gemeinde ist von Haftungsansprüchen Dritter, die sich aus der Sondernutzung ergeben können freizustellen.

(4) Die Gemeinde Schnaudertal kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftungsrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde Schnaudertal sind ihr der Versicherungsnachweis und die Prämienquittungen vorzulegen.

II. Sondernutzungsgebühren

§ 10 Gebührenpflicht

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben (Anlage).

(2) Ist eine Sondernutzung nicht im Gebührentarif enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt eine solche Tarifstelle wird die Gebühr:

1. nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und Gemeingebrauch,
2. nach den wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung im Ermessen von der Gemeinde erhoben.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straßen grundsätzlich mit der Sondernutzungserlaubnis;
- b) bei ungenehmigter Sondernutzung mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung und endet mit dem Zeitpunkt zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

(4) Die Gebührenpflicht dauert an, solange die Sondernutzung ausgeübt wird. Sofern sich die Gemeinde in der Erlaubnis die förmliche Abnahme vorbehalten hat, gilt die Sondernutzung zu dem Zeitpunkt als beendet, der im Abnahmeprotokoll festgestellt ist.

(5) Die nach den Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Meter zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatlich, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, anteilige Gebühren erhoben, wobei jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet wird.

(6) Ist die nach Absatz 2 zu erhebende Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr nach § 11 erhoben.

§ 11 Mindestgebühr

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5,00 Euro.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer
 3. im Falle der unerlaubten Sondernutzung, derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit mit Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf mit Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr; für nachfolgende Jahre jeweils zum 01.01.
 - c) für Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.

§ 14 Fälligkeit, Festsetzung und Vollstreckung der Gebühr

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid gegenüber dem Gebührenschuldner festgesetzt. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist.

(2) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 15 Gebührenbefreiung und –ermäßigung

(1) Die Gemeinde kann Gebührenbefreiungen oder Gebührenermäßigungen im öffentlichen Interesse oder aus Billigkeitsgründen gewähren.

(2) Die Sondernutzungsgebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(3) Sofern die Einziehung nach Lage des Einzelnen unbillig wäre, kann der Erlass gewährt oder von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.

§ 16 Gebührenerstattung

(1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird.

Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 30,00 € werden nicht erstattet.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

III. Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 Straßengesetz für das Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) und § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 48 Abs. 2 StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 StrG LSA – bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen – handelt auch wer:

1. eine Sondernutzung räumlich und zeitlich überschreitet oder für die Sondernutzung keine Genehmigung beantragt hat.
2. entgegen des § 7 (3) Anlagen errichtet die nicht den Sicherheitsanforderungen und der Verkehrssicherheit entsprechen und Schäden am Straßenkörper oder sonstigen Einrichtungen verursachen.
3. Entgegen des § 7 (4) nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt.
4. Entgegen des § 7 (4) S. 2 nicht die Wasserablaufrienen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte frei hält.
5. Entgegen des § 7 (5) die Lage von dem Straßenkörper und ihren Anlagen verändert oder Schäden verursacht.
6. Entgegen des § 7 (6) die Verkehrssicherungspflicht für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen nicht ausübt.
7. Entgegen des § 7 (7) Plakate nicht fachgerecht, schadensfrei oder unzulässig anbringt.

8. Entgegen § 7 (8) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen nicht beseitigt. (4) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 20 StrG LSA, § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG LSA) sowie §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA).
9. seiner Pflicht nach § 7 (9) nicht nachkommt oder
10. nach § 7 (10) den ursprünglichen Zustand nach Beendigung der Sondernutzung nicht wiederherstellt.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schnaudertal, den 22.02.2018



Bürgermeister

Anlage 1**Gebührentarif zur Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde Schnaudertal**

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit je	Gebührensatz
1.	Automaten, Schaukästen, Auslagen u.ä. die mehr als 5 v.H. oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslagen- und Schaukästen	Anzahl	Jahr	100,00 €
2.	Baugerüste,-geräte,-buden,-stoffe,-schutt, Arbeitswagen und -geräte, Baumaschinen sowie sonstige Lagerung von Gegenständen	je m ²	Tag	0,50 €
3.	Aufgrabung am öffentlichen Verkehrsgrund	je m ²	Tag	0,50 €
4.	Gehwegüberfahrten oder andere Überfahrten (Baustellenzufahrten) mit einer Breite von mehr als 3,00 m	je Zufahrt	Tag	0,50 €
5.	Container und Wechselbehälter	Anzahl	Tag	3,00 €
6.	Tribünen und Podeste	je m ²	Tag	2,50 €
7.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder Aufstellen solcher			
7.1	Fahrzeuge ohne Lautsprecher	Anzahl	Tag	20,00 €
7.2	Fahrzeuge mit Lautsprecher	Anzahl	Tag	40,00 €
8.	Informationsstände	je m ²	Tag	1,00 €
9.	Plakatständer mit Ausnahme politischen oder religiösen Zwecken	Anzahl	Tag	0,50 €
10.	Plakatierung mit Ausnahme politischen oder religiösen Zwecken			
10.1	Plakate bis zu 0,50 m ² (DIN A1)	Anzahl	Tag	0,50 €
10.2	Plakate ab 0,50 m ² (DIN A0)	Anzahl	Tag	0,80 €
11.	Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen und Anhängern	Anzahl	Woche	20,00 €
12.	Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer, Kellerlichtschächte u. ä. bauliche Anlage	je m ²	Jahr	1,50 €
13.	Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme politischen und religiösen Zwecken	pro Person	Tag	15,00 €
14.	Aufstellen von Verkaufs- und Imbißständen	Anzahl	Tag	2,50 €
15.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Stühlen Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern	bis 5 m ²	Jahr	10,00 €
		bis 10 m ²	Jahr	15,00 €
		bis 20 m ²	Jahr	25,00 €
		bis 50 m ²	Jahr	65,00 €
		bis 100 m ²	Jahr	125,00 €
		bis 200 m ² ab 200 m ²	Jahr	250,00 € 400,00 €
16.	„Zur Schau Stellen“ von Tieren	je m ²	Tag	3,00 €
17.	Bei nicht aufgeführten Sachverhalten ist eine nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung, den Verhältnissen des Einzelfalls angemessene Gebühr zu erheben.			

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Aufhebung des rechtskräftigen V- und E- Planes Nr. 1 „Autoverwertung Quaas“ in Dragsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Schnaudertal hat am 17.03.2016 in öffentlicher Sitzung die Satzung zur Aufhebung des rechtskräftigen V- und E- Planes Nr. 1 „Autoverwertung Quaas“ in Dragsdorf nach § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 6. BauGB beschlossen (GRS/003/2016).

Das Landratsamt des Burgenlandkreises hat die Satzung zur Aufhebung des rechtskräftigen V- und E- Planes Nr. 1 „Autoverwertung Quaas“ in Dragsdorf, am 08.06.2017 mit einer Auflage genehmigt. Die Auflage ist am 20.06.2017 realisiert worden.

Die Genehmigung der Aufhebungssatzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung des V- und E- Planes Nr. 1 „Autoverwertung Quaas“ in Dragsdorf tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Aufhebungssatzung mit der Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB im Bauamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig während der Dienstzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1-3 und Abs.2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach §214 Abs.3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs.1 Nr.1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Wittgendorf, März 2018



Schulze
Bürgermeister

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 7 Sondergebiet „Tierhaltung“ in Dragsdorf der Gemeinde Schnaudertal

Der Gemeinderat der Gemeinde Schnaudertal hat am 06.07.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 7 Sondergebiet „Tierhaltung“ in Dragsdorf der Gemeinde Schnaudertal nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (GRS/006/2017). Maßgeblich ist die Planfassung vom Februar 2017. Die Begründung in der Fassung vom Februar 2017 wurde vom Gemeinderat in gleicher Sitzung gebilligt.

Das Landratsamt des Burgenlandkreises hat den Bebauungsplan der Gemeinde Schnaudertal Nr. 7 Sondergebiet

„Tierhaltung“ in Dragsdorf am 29.12.2017 ohne Auflagen genehmigt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 7 Sondergebiet „Tierhaltung“ in Dragsdorf tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB im Bauamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig während der Dienstzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach §214 Abs.3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs.1 Nr.1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Zudem erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wittgendorf, März 2018



Schulze
Bürgermeister



Luftbild Dragsdorf mit markiertem Geltungsbereich

